

Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in den Bereichen Zerbst/Anhalt und der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe

Auf der Grundlage des § 6 i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der gültigen Fassung, § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der gültigen Fassung, § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. mit §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der gültigen Fassung und § 29 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Zerbst in der gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 30.10.2008 die Abfallgebührensatzung auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Abfallgebührenkalkulation wie folgt:

§ 1
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren in den Bereichen der Stadt Zerbst/Anhalt und der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen i. S. d. § 5 Abs. 1 und die Benutzungspflichtigen i. S. d. § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung in der gültigen Fassung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

- (2) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (3) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber.

§ 3
Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus Grundgebühr und Behältergebühr.
- (2) Die Behältergebühr beinhaltet die Umleerung und Entsorgung eines 120 Liter-Hausmüllbehälters bzw. eines 1.100 Liter-Rollcontainers. Grundsätzlich gilt für die Umleerung und Entsorgung eines 120 Liter-Hausmüllbehälters die Anwendung des Müllmarkensystems (Banderole). Für die Umleerung und Entsorgung eines befüllten 1.100 Liter-Rollcontainers erfolgt vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Rechnungslegung. Für die Umleerung und Entsorgung gelten folgende Gebühren:

- a) für 1 Stück 120 Liter-Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall 7,50 Euro (ohne Behältermiete)
- b) für ein Stück 1.100 Liter-Rollcontainer für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall 29,50 Euro (ohne Behältermiete)

(3) Die Grundgebühr beträgt je nach Haushaltsgröße für einen

1-Personen-HH	38,65 Euro
2-Personen-HH	77,30 Euro
3-Personen-HH	106,29 Euro
4-Personen-HH	125,61 Euro
5-Personen-HH	144,94 Euro
6-Personen-HH	164,26 Euro
7-Personen-HH	183,59 Euro
8-Personen-HH	202,91 Euro pro Jahr.

Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung privater Haushalte umfasst folgende Leistungen durch den Landkreis:

- a) Schadstoffsammlung mit Schadstoffmobil, zweimal jährlich.
- b) Einsammeln und Entsorgung von Sperrmüll je Haushalt, einmal jährlich auf Abruf.
- c) Einsammeln von Kühlgeräten, Herden, Waschmaschinen, Schleudern, Fernsehgeräten und übrigem Elektronikschrott einmal jährlich auf Abruf im Holsystem.

Hinweis: Die kostenfreie Abgabe von Elektroaltgeräten ist jederzeit zu den Geschäftszeiten der Be- und Entsorgung Zerbst GmbH im Bringsystem möglich.

- d) Entsorgung von Abfällen, die im Sinne des § 11 AbfG LSA verbotswidrig abgelagert worden sind, einschließlich Fahrzeugen gem. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG.
- e) Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponie.

(4) Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern ausschließlich der industriellen, gewerblichen oder ähnlichen Nutzung (Schulen, Altersheime, Kindereinrichtungen u. ä.) dienen, besteht zur Abfallentsorgung Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Zerbst, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu der Annahmestelle in Straguth, Am Flugplatz 1 ist in der Anlage 1, die Bestandteile dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt der Anschluss nicht am Anfang, sondern erst im Laufe des Veranschlagungszeitraumes, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (3) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus dem Wechsel des Hauptwohnsitzes einer Person bzw. aus einer Änderung der Gebührenpflicht ergibt, erfolgt nach Antragstellung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Abfallwirtschaftsamt.
Wird die Antragstellung versäumt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang des Antrages entfallen.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist
- a) bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushalten, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der Personen, die auf dem Grundstück ihren Hauptwohnsitz haben und
 - b) bei Grundstücken mit gemischter Nutzung (gewerbliche und Wohnzwecke) die Zahl der Personen, die auf dem Wohngrundstück ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Behältergebühr richtet sich unabhängig von der Personenzahl nur nach den entsorgungspflichtigen Mülltonnen. Jeder Haushalt hat mindestens einen 120 Liter-Hausmüllbehälter vorzuhalten, wenn nicht über einen 1.100 Liter-Rollcontainer entsorgt wird.

Für Ferienhäuser und Ferienwohnungen ist eine 120 Liter-Hausmülltonne vorzuhalten.

- (5) Auf jährlichen Antrag unter Beifügung von geeigneten Nachweisen und nach Prüfung durch das Abfallwirtschaftsamt können für Gebührenpflichtige, die sich überwiegend nicht im o.g. Kreisgebiet aufhalten und für Gebührenpflichtige, die auf schwer erreichbaren Grundstücken wohnen, 50 % der Grundgebühr erlassen werden.
- (6) Bemessungsgrundlage für die Gebühr für Selbstanlieferer ist das ermittelte Nettogewicht,
- gerundet auf 0,02 t bei Abfallmengen bis 1 t,
 - gerundet auf 0,1 t bei Abfallmengen über 1 t.

Das Nettogewicht wird bestimmt durch das gewogene Bruttogewicht des Transportfahrzeuges abzüglich des Leergewichtes, einschließlich eventueller Wechselaufbauten. Wenn das Nettogewicht nicht nach Satz 2 bestimmt werden kann, wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind, z. B. max. Nutzlast des Transportfahrzeuges. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet. Eine nachträgliche Anfechtung der Schätzung ist ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr wird vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird in zwei Teilbeträgen am 15. März und 15. September eines jeden Kalenderjahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Korrektur mit der nächsten Zahlung vorgenommen. Überzahlungen werden auf Verlangen des Gebührenpflichtigen rückerstattet.
- (3) Es ergeht jährlich ein Gebührenbescheid.
- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Behältergebühr gemäß § 3 Abs. 2 a wird mit dem Kauf der Müllbanderolen entrichtet.

Die Behältergebühr gemäß § 3 Abs. 2 b wird vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Gebühr für Sonderleistungen wird vom Landkreis unmittelbar festgesetzt. Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Sonderleistung fällig.
- (7) Die Gebühr für die Selbstanlieferung bei den Annahmestellen wird vom Landkreis unmittelbar festgesetzt. Die Gebühr ist mit der Anlieferung fällig. Sie wird vom Landkreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Behörde kann bestimmen, dass Entsorgungsgebühren unmittelbar bei Anlieferung in bar gegen Quittung zu entrichten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Einschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände gemäß § 4 ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Abfallwirtschaftsamt mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gem. § 8 für die Höhe der Grundgebühr relevante Umstände mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 15.11.2007 (Beschluss 49-04/2007) außer Kraft.

Köthen, 30.10.2008

U. S c h u l z e
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für die Bereiche Zerbst/Anhalt und Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe

AVV-Schl.	AVV-Bezeichnung	AVV-Gruppe	EUR/t
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	129,-
070699	Abfälle a. n. g. hier überlagerte Körperpflegemittel	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemittel	129,-
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	129,-
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	129,-
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	129,-
100123	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	129,-
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	129,-
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	129,-
120102	Eisenstaub und -teile	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung	129,-

		sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe; hier nur verunreinigte	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	129,-
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	Aufsaug- und Filtertücher und Schutzkleidung	129,-
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen; hier nur Schamotteabfälle	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	129,-
170201	Holz	Holz, Glas und Kunststoff	129,-
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		129,-
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt; hier nur Mineralfaserabfälle	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	129,-
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	129,-
180101	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180103 fallen	Abfälle aus Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	129,-

180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	129,-
180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	129,-
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	129,-
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	129,-
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	129,-
190899	Abfälle a. n. g. ; hier nur Abfisch-, Mäh- und Rechengut aus Gewässerunterhaltung	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	129,-
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier auch nicht verwertbare Abfälle aus Sortieranlagen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	129,-
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	129,-
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	129,-
200303	Straßenreinigungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	129,-
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	129,-
60 Liter Abfallsack			5,-/Stück